Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.975 — Albacom/BT/ENI/Mediaset)

(97/C 369/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. November 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 397M0975. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29 42 455, Fax: (+352) 29 29 42 763.

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(97/C 369/08)

(ABl. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr. 219

Datum des Kommissionsbeschlusses: 28. November 1997

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	227	230	—	—
		Butterfett	225	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	156		—	
		Butterfett	159		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		125	121	—	121
	Butter < 82 %		120	116	—	—
	Butterfett		154	150	154	150
	Rahm		—	—	54	—
Verarbeitungssicherheit	Butter		138	—	—	—
	Butterfett		170	—	170	—
	Rahm		—	—	60	—